

Hinweise zu den Abzugszählern bei den Kanalgebühren

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde können Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht werden. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest in der Leitung einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenabrechnung nicht anerkannt.

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler / Landwirtschaftszähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen.

Der Abzugszähler kann bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt / Zählerstand berücksichtigt werden, wenn er schriftlich angemeldet wurde. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Der Einbau des Abzugszähler erfolgt nicht durch die Gemeinde. Der Eigentümer ist für die Montage selbstverantwortlich und kann sich ein Unternehmen seiner Wahl heranziehen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden, welche ordnungsgemäß verplombt wurden.
- Der Zählerstand ist jährlich selbstständig am Ende des Jahres durch den Eigentümer in schriftlicher Form an die Gemeinde zu melden.
- Nach Installation senden Sie und bitte das entsprechende Formular, sowie ein **Foto** des Abzugszählers als Nachweis zu. Bitte berücksichtigen Sie, dass auf dem Foto die Verplombung deutlich ersichtlich sein muss.

Behandlung von Poolwasser

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über einen Gartenwasserzähler erfolgen, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Das in den Pool eingeleitete Frischwasser ist zunächst nicht weiter in seiner Eigenschaft verändert, allerdings wird es im Regelfall mit Chemikalien versetzt. Somit handelt es sich um verändertes Wasser, sprich Schmutzwasser. Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Auch für den Fall, dass keine Chlorung oder sonstige Behandlung des Wassers vorgenommen werden sollte, wird das Wasser alleine durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, wie zum Beispiel durch Sonnencreme, Haare und höchstwahrscheinlich auch Körperflüssigkeiten. Auch der Einsatz von Aktivsauerstoff zur Reinigung des Poolwassers stellt eine Veränderung dar. Die zuvor genannten Gründe führen dazu, dass die ursprüngliche Beschaffenheit des Frischwassers nicht mehr vorhanden ist. Eine unerlaubte Versickerung führt zu einer Verunreinigung des Bodens und Grundwassers, was wiederum als Gewässerverunreinigung i. S. d. Strafgesetzbuch geahndet werden kann.